



Flur 13

Flur 14

Hiermit wird bestätigt, daß dieser Plan offengelegen hat.



Stred  
Fachbereichsleiterin

HINWEIS

IM BEBAUUNGSPLANGEBIET KANN ES BEI ERDARBEITEN ZU KAMPFMITTELFUNDEN AUS DEM II. WELTKRIEG KOMMEN. VOR DURCHFÜHRUNG EVTL. ERFORDERLICHER GRÖßERER BOHRUNGEN (Z.B. PFAHLGRÜNDUNG) SIND PROBEBOHRUNGEN (DURCHMESSER 70-MAX. 120MM IM SCHNECKENBOHRVERFAHREN) ZU ERSTELLEN, DIE GGF. MIT KUNSTSTOFF- ODER NICHTMETALLRÖHREN ZU VERSEHEN SIND. DANACH IST DIE ÜBERPRÜFUNG DIESER PROBEBOHRUNGEN MIT FERROMAGNETISCHEN SONDEN VORZUSEHEN. SÄMTLICHE BOHRARBEITEN SIND MIT VORSICHT DURCHZUFÜHREN. SIE SIND SOFORT EINZUSTELLEN, SOBALD IM GEWACHSENEN BODEN AUF WIDERSTAND GESTOSSEN WIRD. IN DIESEM FALL IST UMGEHEND DER KAMPFMITTELRAUMDIENST DÜSSELDORF ZU BENACHRICHTIGEN. SOLLTEN DIE V.G. ARBEITEN DURCHFÜHRT WERDEN, BITTE ICH DEM KAMPFMITTELRAUMDIENST EINEN BOHRPLAN ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN.

HINWEIS

BEIM AUFTRETEN ARCHÄOLOGISCHER BODENFUNDE UND BEFUNDE GEM. §§ 15 UND 16 DSCHG, IST DIE GEMEINDE ALS UNTERE DENKMALBEHÖRDE ODER DAS RHEINISCHE AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE, AUSSENSTELLE XANTEN, GELDERNER STRASSE 3, 46509 XANTEN UNVERZÜGLICH ZU INFORMIEREN. BODENDENKMAL UND FUNDSTELLE SIND ZUNÄCHST UNVERÄNDERT ZU ERHALTEN.

HINWEIS

GEM. DES RUNDERLASS DES MURL VOM 18.05.1998 IST DIE VERSICKERUNG DES ANFALLENDEN OBERFLÄCHENWASSERS AUF DEM EIGENEN GRUNDSTÜCK VORZUHALTEN. RIGOLENVERSICKERUNG UND SCHACHTVERSICKERUNG SIND AUFGRUND DER NAHE ZUM BANNDICHT NICHT ZULÄSSIG. DIE EINLEITUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS DER DACHFLÄCHEN IN DEN VORHANDENEN MISCHWASSERKANAL IST EBENFALLS NICHT ZULÄSSIG. DAS NIEDERSCHLAGSWASSER ALLER DACHFLÄCHEN MUSS AUF DEM EIGENEN GRUNDSTÜCK IN FORM EINER MULDENVERSICKERUNG BESEITIGT WERDEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNG

- AUF DEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN, IM BEREICH DER VORGARTENFLÄCHEN, IN EINEM ABSTAND VON PARALLEL 5,00METER ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE SIND GEM. § 23 (5) BAUNVO NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 (1) BAUNVO AUSGESCHLOSSEN. DAS GLEICHE GILT FÜR BAULICHE ANLAGEN, DIE NACH BAUNVO IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND.
- PRO ANGEFANGENE 300qm GRUNDSTÜCKSFÄCHE SOLL EIN STANDORTGERECHTER HEIMISCHER LAUB- ODER OBSTBAUM (HOCHSTAMM) ANGEPFANZT WERDEN.
- GARAGENZUFÄHRTEN UND STELLPLÄTZE SIND SO ZU BEFESTIGEN, DASS DIE OBERFLÄCHE NICHT VOLL VERSIEGELT WIRD. GEEIGNET SIND Z.B. RASENGITTERSTEINE, SCHOTTERRASEN, VERBUNDPFLASTER MIT EINER FUGENBREITE VON MIN. 3cm.)
- DIE IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENE FLÄCHE FÜR AUSGLEICHSMASSNAHMEN (NÖRTLICHE UND ÖSTLICHE GRUNDSTÜCKSGRENZE DES FLURSTÜCKES 20) WIRD ENTSPRECHEND DER NACHFOLGENDEN AUZÄHLUNG ALS WALLHECKE BEPFLANZT.
- ANPFLANZUNG VON BÄUME I. ORDNUNG MIT EINEM STAMMUMFANG DER SORTIERUNG 18/20, BÄUMEN II. ORDNUNG MIT EINEM STAMMUMFANG DER SORTIERUNG 18/8, HEISTER 150/175 HOCH UND ZWEIMAL VERPFLANZTEN STRÄUCHERN JE NACH ART DER SORTIERUNG 60/80, 80/100 ODER 100/150 HOCH
- JE 100,00 m<sup>2</sup> JE BAUM I. ORDNUNG, 2 BÄUME II. ORDNUNG, 5 HEISTER UND 40 STRÄUCHER.
- FERTIGSTELLUNG- UND ENTWICKLUNGSPFLEGE : 3 JAHRE

PFLANZENZUSAMMENSTELLUNG

- BÄUME**  
AHORN, ESCHEN, WILDÄPFEL, BUCHE, VOGELKIRSCHEN, SANDBIRKE, SCHWARZERLE, LINDE, TAUBENEICHE, STIELEICHE, WEIDE
- HECKEN/GEHÖLZE**  
HASELNUSS, WEISDORN, HARTRIEGEL, SCHLEHE, HUNDROSE, HOLUNDER, BROMBEERE, WEIDE, SCHNEEBALL, FAULBAUM, KORNELKIRSCHEN

CHGEBIET AUBARE FLÄCHE	GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZÄHL	PG	PRIVATE GRÜNFLÄCHE	WALLHECKE	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER PFLANZEN UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
CHGEBIET IT BEBAUBARE FLÄCHE	Z	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	II	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND VORGESCHRIEBEN	BAUGRENZE	NUTZUNGSGRENZE
NDFLÄCHENZÄHL	II	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE	ED	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	GRENZE DES PLANGEBIETES
			H	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	HINWEIS: VORHANDENE GEBÄUDE

Bebauungsplan ist nach folgenden Vorschriften aufgestellt worden:

BauGB (Bau GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)

BauNVO über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

BauPlatzVO über die Ausarbeitung der Bauelemente sowie über die Darstellung des Planinhaltes (BauPlatzVO) vom 22.01.1991

BauO NRW der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV NW S. 218-982)

BauNVO mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.)

BauNVO über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BauNVO - Bekanntm. VO -) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516)

Plan gehört eine Begründung (BauNVO - Begründung VO -) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516)

Plan besteht aus einem Blatt

Planverfasser: Bauen und öffentliche Ordnung der Stadt Rees

Rees, den 02.09.2003

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke sind mit der erforderlichen Genauigkeit dargestellt und stimmen mit dem Katasternachweis überein. Der Gebäudenachweis entspricht der örtlichen Stand 19.12.2002

Rees, den 28.08.03

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist

Rees, den 28.08.03

Gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 8 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) beschloß der Rat der Stadt Rees am 24.04.2001 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für diese Gebiet

Rees, den 02.09.2003

Der Ausschuß für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees stimmte am 10.12.2002 diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloß die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB)

Rees, den 02.09.2003

Der Beschluss des Rates der Stadt Rees zu Aufstellung dieses Bebauungsplanes vom 24.04.2001 wurde am 15.05.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

Rees, den 02.09.2003

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 20.04.2003 in der Zeit vom 05.03.2003 bis 07.04.2003 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Rees, den 02.09.2003

Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) wurde dieser Bebauungsplan mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung

am 17.07.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 und 215a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen.

Der Bebauungsplan hat am 17.07.2003 Rechtskraft erlangt.

Rees, den 02.09.2003

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) am 17.06.2003 vom Rat der Stadt Rees als Satzung beschlossen worden.

Rees, den 02.09.2003

Gemäß § 30 BauGB

"Lindenallee/Weseler Strasse"

Gemarkung: Rees Flur: 13

Maßstab 1:500

1. Ausfertigung

Stadt Rees Kreis Kleve

Bebauungsplan Nr. R40

Bürgermeister